

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Lappersdorf folgende

**Satzung des Marktes Lappersdorf über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 20. April 2017**

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte:
- | | | | |
|----|-----------------|--------------|------------|
| a) | Reihengrab | für 15 Jahre | 399,60 € |
| b) | Familiengrab | für 15 Jahre | 759,60 € |
| c) | Kindergrab | für 10 Jahre | 154,80 € |
| d) | Urnenerdgrab | für 15 Jahre | 579,60 € |
| e) | Gruft | für 15 Jahre | 1.191,60 € |
| f) | Urnennische | für 15 Jahre | 619,20 € |
| g) | Urnensammelgrab | für 15 Jahre | 579,60 € |
- (2) 1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes werden berechnet:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Normalgrab | 420,-- € |
| b) | Tiefgrab | 540,-- € |
| c) | Kindergrab | 230,-- € |
| d) | Urnenerdgrab | 160,-- € |
| e) | Urnennische | 160,-- € |
| f) | Ausgrabung aus einem Erdgrab -Normallegung- | 580,-- € |
| g) | Ausgrabung aus einem Erdgrab -Tiefgrab- | 680,-- € |
| h) | Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab | 300,-- € |
| i) | Entnahme einer Urne aus einer Urnennische | 200,-- € |
| j) | Beisetzung einer Gebeinekiste | 220,-- € |
- 2) Die Gebühren nach den Buchstaben f) – g) fallen an bei einer Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist in einen anderen Friedhof, die Gebühren nach den Buchstaben h) – i) bei einer Umbettung innerhalb oder außerhalb der Ruhefrist in einen anderen Friedhof, die Gebühr nach Buchstabe j) fällt an bei Umbettung aus einem anderen Friedhof.
- (3) Für den Transport des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zur Grabstelle werden berechnet:
- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | Sargtransport mit 4 Trägern | 170,-- € |
| b) | Urnentransport mit 1 Träger | 50,-- € |
- Bei Stellung der Sargträger durch Vereine etc. fällt die Gebühr nach Buchstabe b an.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die bisherige Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig für volle Kalendermonate bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die für die jeweilige Grabart festgesetzten Gebühren nach Abs. 1.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung eines Leichenhauses, einmalig | 175,-- € |
| b) | Bereitstellung von Außenlautsprechern | 75,-- € |
| c) | Erstellung eines Betonfundamentes für ein Grabmal pro Grabstätte pauschal | 40,-- € |

d)	Erstellung einer Grabeinfassung für ein Familiengrab (Gruppeneinfassung)	420,-- €
e)	Erstellung einer Grabeinfassung für ein Reihengrab (Gruppeneinfassung)	260,-- €
f)	Verschlussplatte für Urnennischen incl. Erstbeschriftung bei einheitlicher Beschriftung	720,-- €
g)	Verschlussplatte für Urnennischen ohne Beschriftung bei individueller Beschriftung	400,-- €
h)	Nachbeschriftung einer Verschlussplatte bei einheitlicher Beschriftung	400,-- €
i)	Zuschlag für Samstagsbeerdigungen Erdbestattung	150,-- €
j)	Zuschlag für Samstagsbeerdigungen Urnenbeisetzung	50,-- €

Die Gebühr nach Buchstabe b) fällt neben der Gebühr nach Buchstaben a) nicht an, die Gebühr nach Buchstabe c) fällt neben Gebühren nach Buchstaben d) und e) nicht an.

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. November 2012 außer Kraft.

Lappersdorf, den 20. April 2017

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21. April 2017 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 21. April 2017
abgenommen am: